

dem Stand vom 31. März 1964 und zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964 auszuweisen.

(3) Für alle sonstigen Lieferungen von Stahlschrott und Gußbruch sowie NE-Metallschrott gelten die am 31. März 1964 verbindlichen Preisanordnungen weiterhin. Bestimmungen über die Außerkraftsetzung von Preisvorschriften in den neuen Preisanordnungen finden insoweit keine Anwendung.

§ 9

(1) Die Preise der Preisanordnung Nr. 3014 vom 21. Januar 1964 — Nutzeisen und Produktionsabfälle — (Sonderdruck Nr. P 3014 des Gesetzblattes) werden für folgende Lieferer wirksam:

- a) Betriebe der WB Eisenerz/Roheisen,
WB Stahl- und Walzwerke,
WB Nichteisen-Metallindustrie,
WB Gießereien;
- b) Betriebe, die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b und § 11 Abs. 1 Buchst. b festgelegt sind;
- c) Außenhandelsunternehmen bei Abgabe an inländische Abnehmer.

Ausgenommen hiervon sind Lieferungen von Nutzeisen und Produktionsabfällen aus Maschinenbauabteilungen der Betriebe gemäß Buchstaben a und b.

(2) Die Preise der Preisanordnung Nr. 3014 werden gegenüber folgenden Abnehmern wirksam:

- a) Betriebe der WB Eisenerz/Roheisen,
WB Stahl- und Walzwerke,
WB Nichteisen-Metallindustrie,
WB Gießereien;
- b) Betriebe, die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. b festgelegt sind;
- c) Außenhandelsunternehmen bei Lieferungen zum Zwecke des Exports.

(3) Bei allen im Abs. 2 nicht erfaßten Abnehmern werden die Preise der Preisanordnung Nr. 3014 nicht wirksam. Gegenüber diesen Abnehmern gelten die am 31. März 1964 verbindlichen Preisanordnungen weiterhin. Bestimmungen über die Außerkraftsetzung von Preisvorschriften in der Preisanordnung Nr. 3014 finden insoweit keine Anwendung.

(4) Sofern von den Betrieben gemäß Abs. 1 Lieferungen an Betriebe gemäß Abs. 3 durchgeführt werden, ist auf den Rechnungen der Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964 anzugeben. Die Abnehmer gemäß Abs. 3 entrichten den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964. Die Preisdifferenz wird den Betrieben gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung vergütet.

(5) Liefern Betriebe, die verpflichtet sind, die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964 zu berechnen, Nutzeisen und Produktionsabfälle an Betriebe gemäß Abs. 2, so weisen sie auf den Rechnungen den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964 aus. Die Abnehmer gemäß Abs. 1 entrichten den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964. Die Preisdifferenz ist von ihnen nach einer besonderen Regelung abzuführen.

(6) Der Produktionsmittelgroßhandel bezieht Nutzeisen und Produktionsabfälle zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964. Er liefert

- a) an Abnehmer gemäß Abs. 2 zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964,
- b) an Abnehmer gemäß Abs. 3 zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964.

Bei Lieferungen gemäß Buchst. a ist der Rechnungsbetrag nach dem Stand vom 31. März 1964 und nach dem Stand vom 1. April 1964 auszuweisen. Die Preisdifferenz ist nach einer besonderen Regelung abzuführen.

§ 10

(1) Die Preise der Preisanordnung Nr. 3015 vom 21. Januar 1964 — Kalierzeugnisse, Stein- und Siedesalz und übrige Produkte des Kali- und Salzbergbaus sowie der Kaliverarbeitung — (Sonderdruck Nr. P 3015 des Gesetzblattes) werden wirksam

- a) für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen),
- b) gegenüber allen Abnehmern einschließlich der Außenhandelsunternehmen.

(2) Die in der Preisanordnung Nr. 3015 festgesetzten Großhandelsabgabepreise für Düngemittel entsprechen dem Stand vom 31. März 1964. Soweit die in den Preislisten der Preisanordnung Nr. 3015 aufgeführten Industrieabgabepreise die Großhandelsabgabepreise übersteigen, wird der DHZ Chemie — Düngemittel und Chemie-Importe — die Preisdifferenz unter Berücksichtigung der für sie ab 1. April 1964 wirksamen Großhandelsspanne nach einer besonderen Regelung vergütet.

(3) Die in der Preisanordnung Nr. 3015 festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise entsprechen dem Stand vom 31. März 1964.

§ 11

(1) Die Preise der nachstehend aufgeführten Preisanordnungen

Preisanordnung Nr. 3016 vom 21. Januar 1964 — Gußstücke aus Gußeisen mit Lamellengraphit (GGL), Gußeisen mit Kugelgraphit (GGG). Stahl- und Temperguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie — (Sonderdruck Nr. P 3016 des Gesetzblattes),

Preisanordnung Nr. 3017 vom 21. Januar 1964 — Bremsklötze für Industriebahnen, Straßenbahnen und Reichsbahn sowie für Reichsbahn-Bremsklötzensohlen — (Sonderdruck Nr. P 3017 des Gesetzblattes),

Preisanordnung Nr. 3018 vom 21. Januar 1964 — Mahlkörper aus Gußeisen und Temperguß — (Sonderdruck Nr. P 3018 des Gesetzblattes),

Preisanordnung Nr. 3019 vom 21. Januar 1964 — Gußeiserne Rohre und Formstücke für Druckwasserrohrleitungen, gußeiserne Abflußrohre, Kanalguß und gußeiserne Straßenkappen — (Sonderdruck Nr. P 3019 des Gesetzblattes),

Preisanordnung Nr. 3020 vom 21. Januar 1964 — Stahlwerkskokillen, Beden- und Gespannplatten für Stahlwerkskokillen — (Sonderdruck Nr. P 3020 des Gesetzblattes),

Preisanordnung Nr. 3021 vom 21. Januar 1964 — Ofenguß sowie Industrie- und Reichsbahnroststäbe — (Sonderdruck Nr. P 3021 des Gesetzblattes),